

Hausordnung

Stadthalle Gotha, Goldbacher Straße 35, 99867 Gotha

1. Die Stadthalle Gotha ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gotha. Sie dient zur Durchführung von gewerblichen, privaten, politischen, und kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen. Die Stadt hat die Stadthalle der KulTourStadt Gotha GmbH zur Vermietung und eigenen Nutzung übertragen.
2. Den Anordnungen des Hauspersonals der Stadt Gotha und der KulTourStadt Gotha GmbH ist nachzukommen.
3. Die Räume der Stadthalle, als auch die zur Nutzung notwendigen Nebengelasse (wie z. B. Treppenhaus, Foyerbereiche usw.) sind von allen Gästen und Veranstaltern pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
4. Das Anbringen und/oder Auslegen von Dekorationen, Werbeträgern aller Art, Schildern, Plakaten, Schaukästen und Anschlägen sind grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmeregelung erteilt nur der Leitungsdienst.
5. Die KulTourStadt Gotha GmbH haftet insbesondere nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen, sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, die auf höhere Gewalt beruhen oder für vom Veranstalter eingebrachten bzw. mitgebrachten Gegenstände, insbesondere nicht für deren Verlust.
6. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und sonstige Zugangswege dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Aus Gründen der Sicherheit dürfen keine Garderobe bzw. sperrige Gegenstände (z. Bsp.: Rucksäcke, Schirme,...) mit in den Veranstaltungsraum genommen werden. Hierfür bietet der Betreiber eine Aufbewahrungsmöglichkeit im Haus an. Den Anordnungen der Brandsicherheitswache, des Leitungsdienstes und des technischen Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
7. Die technischen Einrichtungsgegenstände bzw. Geräte, Lüftungstechnik, Heizungstechnik, Lautsprecheranlage, Beleuchtungstechnik und bühnentechnische Anlagen usw. sind ausschließlich von Mitarbeitern der Stadt Gotha zu bedienen. In Ausnahmefällen und nach Einweisung darf dieses auch durch hausfremdes Fachpersonal bedient werden.
8. Im gesamten Gebäude und auf dem Grundstück gilt das Jugendschutzgesetz (siehe Aushang). Das Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen bzw. Räumen gestattet. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
9. Angetrunkenen Personen und denen die sichtlich unter Einfluss von Rauschmitteln stehen, kann der Zugang zur Stadthalle verwehrt werden. Der Missbrauch, Handel und Umgang mit illegalen Drogen wird sofort zur Anzeige gebracht und zieht ein Hausverbot nach sich.
10. Das Mitführen von Tieren aller Art ist untersagt.